

**Vorläufige Studienordnung
für das Studium der
Evangelischen Religionslehre als
Doppelwahlfach im Rahmen des
Diplom-Studienganges für Handelslehrer
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 19. November 1982

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 48, S. 1160]

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 14. Juli 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, die folgende Studienordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 3. November 1982 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2466/82 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Studienleistungen und Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Sprachkenntnisse:

1. Kleines Latinum bzw. Latinum gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 (Amtsblatt 3/1982. S. 176 ff.).
2. Nachweis über den Besuch eines staatlichen, akademischen oder kirchlichen Griechischkurses, der die Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher Kommentare vermittelt.

(2) Seminare:

1. ein Proseminarschein und ein Seminarschein im Alten Testament oder im Neuen Testament; ein Schein ist im Neuen Testament zu erwerben;
2. ein Proseminarschein in Kirchengeschichte;
3. ein Proseminarschein und ein Seminarschein in Systematischer Theologie;
4. ein Übungsschein oder ein Proseminarschein oder ein Seminarschein in Religionswissenschaft;
5. je ein Schein in Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen.

(2) Andere Lehrveranstaltungen:

Teilnahme an weiteren ca. 44 Wochenstunden Lehrveranstaltungen im Alten Testament (AT), Neuen Testament (NT), in Kirchengeschichte, Systematischer Theologie; Religionswissenschaft, Religionspädagogik/Fachdidaktik und an einem dreiwöchigen Praktikum an berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der Evangelischen Religionslehre.

§ 2

Studieninhalte und Prüfungsanforderungen

(1) Fachwissenschaften:

1. Bibelwissenschaften
Kenntnisse der Entstehung, der Eigenart und des Inhalts der biblischen Bücher; spezielle

Kenntnis einer bestimmten Schrift, zum Beispiel im AT der Genesis oder eines Großen Propheten, beziehungsweise im NT der Synoptiker, des Johannesevangeliums oder eines Paulusbriefs (insbesondere des Römer-, 1./2. Korinther- und Galaterbriefes).

2. Kirchengeschichte
Überblickskenntnisse der Hauptepochen und -ereignisse; vertiefte Kenntnis einer Epoche.
 3. Systematische Theologie
Kenntnisse der Dogmatik und der christlichen Ethik, genauere Kenntnis der Christologie.
 4. Religionswissenschaft
Allgemeine Kenntnisse; Kenntnis einer der außerchristlichen Weltreligionen (Judentum, Islam, Buddhismus).
- (2) Religionspädagogik/Fachdidaktik:
1. Kenntnisse der Hauptprobleme der gegenwärtigen religionspädagogischen und didaktischen Diskussion insbesondere im Blick auf berufsbildende Schulen.
 2. Vertiefte Kenntnisse in religiöser Erziehung und Sozialisation, über Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts.
 3. Kenntnisse in Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts; Kenntnisse von fach- und schulspezifischen Arbeits- und Sozialformen, über Schüler und Schülersituationen im Religionsunterricht.

§ 3

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Durchführung der Diplomprüfung im Doppelwahlfach Evangelische Religionslehre richtet sich nach der Ordnung für die Diplomprüfung für Handelslehrer in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer zweigeteilten fünfstündigen Klausur und einer zweigeteilten mündlichen Prüfung von 30 Minuten.
- (3) In der Klausur werden geprüft Bibelwissenschaften und systematische Theologie/Kirchengeschichte. Die mündliche Prüfung umfaßt Religionswissenschaft und Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Hinweis:

Auch mit der Note "mangelhaft" in Evangelischer Religionslehre kann die Diplomprüfung insgesamt u.U. bestanden werden. Da in diesem Fall aber die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen fehlen und kirchlicherseits keine vocatio erteilt wird, besteht keine Möglichkeit zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. November 1982

Der Dekan des Fachbereiches
Evangelische Theologie der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Dr. Otto B ö c h e r